

5. Änderungs-Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in dem Stadtgebiet Steinau an der Straße einschließlich der Stadtteile Bellings, Hintersteinau, Marborn, Marjoß, Neustall, Rabenstein, Rebsdorf, Sarrod, Seidenroth, Uerzell und Ulmbach vom 26.09.1991, zuletzt geändert durch 4. Änderungs-Verordnung vom 24.10.2017.

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 1, Ziff. 10 und § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 640) wird folgende Änderung der Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und dem Wartezeitpreis zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	3,00 €
ab 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr	4,00 €
2. Fahrpreis pro km	1,80 €
3. Wartezeit pro Stunde	30,00 €
Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.	

Artikel 2

Inkrafttreten:

Die Änderung der Verordnung tritt am 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorstehend aufgeführte Vorschrift der Rechtsverordnung in der seitherigen Fassung außer Kraft.

Steinau an der Straße, den
Der Magistrat der Brüder-Grimm-Stadt
Steinau an der Straße


Uffe
Bürgermeister